

## **Bekanntmachung der Genehmigung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau**

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Fürstenau am 12.03.2026 beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau mit Verfügung vom 22.04.2026 (Az.: 6.3-60-64-2026) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Das insgesamt ca. 5 ha große Plangebiet befindet sich ca. 1,5 km südlich der engeren Ortslage Berges, unmittelbar östlich der Bippener Straße (L 102) südlich des Einmündungsbereichs der Gemeindestraße „Neustadt“ in die L 102.

Der Flächennutzungsplan wurde geändert, um im Plangebiet die Windenergieanlage für das Wärmenetz in Berge entstehen zu lassen als Ergänzung zum rund 1,4 km nördlich geplanten „Energiepark Berge-Nord“ (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge). Im Zusammenhang mit der Energiewende kommt dabei gerade auch für die Bauleitplanung dem § 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) eine besondere Bedeutung zu:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*

Der Geltungsbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachstehenden Planausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt:



Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht inkl. den Anhängen und Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort bei der Samtgemeinde Fürstenau, Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau, Zimmer-Nr. 61, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können auch eingesehen und abgerufen werden unter:

<https://www.fuerstenau.de/Bekanntmachungen/>

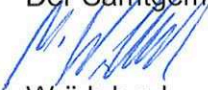
Die Bekanntmachung der Genehmigung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10 vom 29. Mai 2026. Das Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück kann über die Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Fürstenau, den 04.06.2026



Samtgemeinde Fürstenau  
Der Samtgemeindegemeindevorstand

  
W ü b b e l